

Arzneimittel-Zuzahlungsfreistellungen Erläuterungen zu Zuzahlungsfreistellungsgrenzen ab 01.04.2012 Beschluss des GKV-Spitzenverbandes vom 06.02.2012

Der GKV-Spitzenverband hat am 06.02.2012 gemäß § 31 Abs. 3 SGB V für 26 Festbetragsgruppen der Stufen 1, 2 und 3 (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 SGB V) einen Beschluss zur Zuzahlungsfreistellung gefasst. Im Bundesanzeiger Nr. 25 vom 14.02.2012 erfolgt ein Hinweis auf diesen Beschluss, der am 01.04.2012 in Kraft tritt. Arzneimittel der 26 Festbetragsgruppen mit Zuzahlungsfreistellungsgrenzen, deren Apothekenverkaufspreise dann die Zuzahlungsfreistellungsgrenze nicht überschreiten, werden von der Zuzahlung freigestellt.

Als Service steht der Beschluss ab dem 14.02.2012 mit weiteren Dateien auf folgender Webseite des GKV-Spitzenverbandes abrufbar zur Verfügung:

 $www.gkv-spitzenverband.de/Zuzahlungsbefreite_Arznei_Vertrag.gkvnet$

Damit sich Versicherte, Ärzte und Kassen umfassend über die jeweils zuzahlungsfreigestellten Fertigarzneimittel informieren können, werden 14-tägig aktualisierte Arzneimittelübersichten auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes veröffentlicht.

Die Datei unter 1. enthält den Beschluss des GKV-Spitzenverbandes.

In den unter 2. abrufbaren Festbetragslinien sind die gruppenbezogenen an den Apothekenverkaufspreis inkl. 19 % MwSt angepassten Zuzahlungsfreistellungsgrenzen für alle bekannten Wirkstärken-Packungsgrößen-Kombinationen zu den Festbetragsgruppen mit Zuzahlungsfreistellungsgrenzen ausgewiesen.

Die Datei unter **4.** enthält die ab 01.04.2012 geltenden Zuzahlungsfreistellungsgrenzen bezogen auf die Pharmazentralnummern für alle am Produktstand 01.11.2011 verfügbaren Arzneimittel der Festbetragsgruppen. Diese Textdatei liegt im ASCII-Format mit Tabulator als Trennzeichen vor.



Datensatzbeschreibung: Pharmazentralnummern-bezogene Text-Datei mit den Zuzahlungsfreistellungsgrenzen

<u>Feldname</u>	Erläuterung
PZN	Pharmazentralnummer
Arzneimittelname	vom Anbieter gemeldeter Arzneimittelname
Zuzahlungsfreistellungs-	Zuzahlungsfreistellungsgrenze auf Ebene der Apothekenverkaufspreise
grenze_ab_120401	inkl. MwSt. in Euro

Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Bearbeitung können Unstimmigkeiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Datei kann daher nicht übernommen werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

GKV-Spitzenverband Abteilung Arznei- und Heilmittel Referat Arzneimittel-Festbeträge Mittelstr. 51 10117 Berlin

Telefon: 030/206288-2331 Fax: 030/206288-82331

E-Mail: am-daten@gkv-spitzenverband.de